



Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold
 Niedertalstraße 54
 63505 Langenselbold
 Vereinsnummer LSBH 28112 41VR799
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00000703567

EINTRITTSERKLÄRUNG Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Hiermit erkläre ich den Eintritt in den Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und seiner Fachverbände erkenne ich an.

Persönliche Daten

m	w	d	Name ^{/1}	Vorname ^{/1}	Geb. Datum ^{/1}	Telefon ^{/1}
PLZ / Wohnort ^{/1}			Straße / Haus-Nr. ^{/1}		Eintrittsdatum ^{/1}	E-Mail

^{/1} = Pflichtfelder

Abteilung (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Basketball | <input type="checkbox"/> Modern Arnis | <input type="checkbox"/> Volleyball |
| <input type="checkbox"/> Gymnastik Dienstag | <input type="checkbox"/> Prellball | <input type="checkbox"/> Zumba |
| <input type="checkbox"/> Gymnastik Donnerstag | <input type="checkbox"/> Sport + Spielstunde | <input type="checkbox"/> Aktiv bis 100 |
| <input type="checkbox"/> Hapkido | <input type="checkbox"/> Einrad | <input type="checkbox"/> Passiv |

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen bestehen, die einer sportlichen Betätigung entgegenstehen.

Ort / Datum

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift des ges. Vertreters

Mitgliedsbeiträge

Kinder bis 10 Jahre	2,00 €	monatl.
Kinder ab 11 Jahre u. Jugendliche bis 18 Jahre	2,80 €	monatl.
Erwachsene	4,00 €	monatl.
Familie=Eltern und beliebig viele Kinder und Jugendliche bis 18J.	8,00 €	monatl.
Personen ab 18 Jahre mit Nachweis für Lehre, Studium oder Ausbildung bis zum vollendeten 26.Lebensjahr	2,80 €	monatl.

Aufnahmegebühr

Einen Monatsbeitrag

Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gespeichert und für Vereinszwecke ausgewertet werden.

Ort / Datum

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift des ges. Vertreters



Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold
Niedertalstraße 54
63505 Langenselbold
Vereinsnummer LSBH 28112 41VR799
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00000703567

Zahlungsweise

Lastschriftverfahren

Zeitraum: Jährlich Halbjährlich Vierteljährlich

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN

Datum Unterschrift

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens weisen wir Sie außerdem auf folgende Einzugsintervalle je nach gewähltem Zahlungszeitraum hin, bei

- jährlicher Zahlung nicht vor dem 01.02.
- halbjährliche Zahlungen - erste Zahlung nicht vor dem 01.02., zweite Zahlung nicht vor dem 01.07.
- vierteljährliche Zahlungen - erste Zahlung nicht vor dem 1.02., zweite Zahlung nicht vor dem 01.04., dritte Zahlung nicht vor dem 01.07. und vierte Zahlung nicht vor dem 01.10.
- Die Höhe des Einzugsbetrages richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Einzugsintervall, Ihrer aktuellen Mitglieder-kategorie und der aktuellen Beitragsgebührenordnung. Letztere finden Sie auch unter <http://www.ball-sport-verein.de/download/>.

Sollte ein Beitragseinzug mangels Deckung fehlschlagen, so erhöht sich der Einzugsbetrag je fehlgeschlagenem Einzug um die Bankgebühr von z. Zt. 3,00 €. Der erhöhte Betrag wird 14 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum erneut eingezogen.

Sie haben also 2 Wochen Zeit, für Deckung auf Ihrem Konto zu sorgen.



Satzung

des

Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Prell-, Volley-, Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten-,
Gesundheitssport; Modern Arnis; Hapkido; Einrad

BSV – Ansprechpartner

I. Vorsitzender:
Armin Krammig, Niedertalstr. 54, 63505 Langenselbold,
Tel. (06184) 3782

Kassiererin:
Silke Trümpler, Rhönstr.1, 63505 Langenselbold,
Tel. (06184) 2115

Veranstaltungen:
Silvia Leibner, Kreuze 19, 63505 Langenselbold,
Tel. (06184) 3224

Bankverbindung: Volksbank/Raiffeisenbank e.G.,
BLZ: 50661639, Konto 2601753
IBAN: DE89506616390002601753
LSBH Vereins Nr. 28112
Vereinsregister Nr. 41 VR 799

Stand: JHV 03/2020

- § 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
1. Der Verein führt den Namen Ball-Sport-Verein Langenselbold 1975, abgekürzt: BSV 1975 und hat seinen Sitz in Langenselbold. Er wurde am 30. November 1975 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 02 Zweck**
1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
a. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied
a. des Landessportbundes Hessen e.V.
b. der zuständigen Landesfachverbände
c. der zuständigen Spitzenverbände

- § 03 Gemeinnützigkeit**
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für das Einbringen der Beiträge kann der dafür beauftragten Person ein prozentualer Anteil, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, erstattet werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

- § 04 Farben und Auszeichnungen**
1. Die Farben des Vereins sind weiß-blau-rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

- § 05 Mitgliedschaft**
1. Der Verein führt als Mitglieder:
a. Ordentliche Mitglieder
b. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
c. Ehrenmitglieder
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und c
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Alter, Beruf, Rasse und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für einen Beitritt zum Verein.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines jeden Quartals zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.

- b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wegen vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinsatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

6. Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Beim Ausschließen aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und jedes Recht zum Tragen von Vereinsnadeln. Das ausscheidende Mitglied hat das gesamte in seiner Verwaltung befindliche Vereinsvermögen unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen, die vom Verein verliehen wurden, nicht weiter getragen werden.

- § 06 Rechte der Mitglieder**
Die Mitglieder haben folgende Rechte:
a. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
b. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

- § 07 Pflichten der Mitglieder**
Die Mitglieder haben die Pflicht:
a. die Vereinsatzung, die Beitragsgebührengordnung, die Jugendordnung, die Versammlungsbeschlüsse und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten.
b. die in der Satzung des Vereins festgelegten Grundsätze zu fördern.
c. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
d. mutwillige Beschädigung von Vereinsvermögen und fahrlässig verursachten Verlust von Vereinsvermögen zu ersetzen.

- § 08 Organe des Vereins**
Die Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. die Jugendversammlung

- § 09 Mitgliederversammlung**
1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
a. Bericht des Vorstandes (Jahresbericht, Kassenbericht, Berichte der Jugendwarte, Berichte der Sportwarte, Berichte der Kassenprüfer)
b. die Entlastung des Vorstandes
c. die Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers)
d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
e. den Veranstaltungskalender
f. den Haushaltsvorschlag
g. Anträge
h. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder aus schriftlich begründetem Antrag von mindestens 25% der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. den drei Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem stellvertretenden Kassenwart
 - b. dem stellvertretenden Schriftführer
 - c. der Frauenwartin
 - d. dem Pressewart und dessen Stellvertreter
 - e. den Sportwarten
 - f. den Jugendwarten

Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Kassenwart
- d. der Schriftführer

Hiervon sind alle einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendwarte und des Jugendsprechers, die von der Versammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder dritten ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

a. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung überordneter Stellen auferlegt werden.

b. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Diese Urkunden müssen unter Anführung des sie betreffenden Beschlusses durch einen der unter 3. genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein und mit dem Vereinsiegel versehen werden. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind.

c. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Sachgegenstände stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Jugendversammlung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung sind in der gültigen Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wurde, dokumentiert.

§ 12 Sonderausschüsse und Beirat

1. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

2. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

3. Sonderausschüsse und Beirat müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Sie können jederzeit die Kassenprüfung überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, bei jedem Jahresabschluss die Kasse zu prüfen.

3. Einer der beiden Kassenprüfer kann zweimal hintereinander gewählt werden. Länger als zwei Jahre hintereinander darf ein Kassenprüfer nicht tätig sein.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Die Rechte und Pflichten, die durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und die ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) gegenüber den Mitgliedern entstehen, sind in der Datenschutzerklärung geregelt.

2. Änderungen der Datenschutzerklärung treten durch Beschluss des Vorstands in Kraft.

§ 15 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge, Pflichteinheiten und für besondere Leistungen Gebühren. Die Höhe dieser Beiträge ist in der aktuellen Beitragsgebührenordnung festgehalten.

2. Änderungen der Beitragsgebührenordnung treten durch Beschluss des Vorstands in Kraft. Sind die Mitgliedsbeiträge betroffen, bedarf es einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürftigen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

4. Alle Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 16 Ordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind die Turnier-, Spiel-, und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände bzw. Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösungsbestimmung

Wenn 50% der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich begründet beantragen, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Vereinsauflösung, Vereinsaufhebung oder Satzungsänderung fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Langenselbold zu, mit der Maßgabe, dass es ausschließliche für gemeinnützige Zwecke und für die im Verein betriebenen Sportarten verwendet wird.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.1977 beschlossene Fassung der Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.



Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Niedertalstraße 54
63505 Langenselbold

Prell-, Volley-, Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten-, Gesundheitssport;
Mordern Arnis; Hapkido; Einrad

Beitragsgebührenordnung

§1 Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§2 Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene 4,00€. Familien einschließlich Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sofern sie sich in Ausbildung oder Studium befinden 8,00€. Schüler ab 11 Jahre, Studenten, Auszubildende und Jugendliche 2,80€. Kinder bis einschließlich 10 Jahre 2,00€.

§3 Der Mitgliedsbeitrag ist viertel-, halb- oder ganzjährig fällig. Die Pflichteinheiten werden am 31.12. eines Kalenderjahres abgerechnet. Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen müssen beim Vorstand beantragt und genehmigt werden.

§4 Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag

§5 Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden.

§6 Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahren muss pro Jahr im Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. zwei Pflichteinheiten leisten. Eine Pflichteinheit kann mit einer Arbeitsstunde (Thekendienst, Vorstandsarbeit, ...), eine Sachleistung (Kuchen, Salat,...) oder einer sonstigen Leistung, nach Absprache mit dem Aktionsteam, abgeleistet werden. Am Ende des Abrechnungsjahres werden nicht geleistete Pflichteinheiten mit je 10€ ausgeglichen. Mitglieder, die im laufenden Jahr eintreten, haben eine Pflichteinheit zu leisten.

§7 Die Beitragsgebührenordnung wurde am 26.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Der Vorstand

Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold
06184-3782
vorsitzender@ball-sport-verein.de



Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Niedertalstraße 54

63505 Langenselbold

Prell-, Volley-, Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten-, Gesundheitssport;
Mordern Arnis; Hapkido; Einnrad

Datenschutzerklärung im Rahmen der Vereinssatzung § 14

Die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) im Folgenden DS-GVO entfällt seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkung. Als Verantwortlicher informiert der Ball-Sport-Verein 1975 e.V. gemäß Art. 13 DS-GVO die betroffenen Personen über die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Betroffenenrechte Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Ball-Sport-Verein 1975 e.V.

Niedertalstr. 54

63505 Langenselbold

Kontaktaten Vorstand: 1. Vorsitzender

E-Mail: vorsitzender@ball-sport-verein.de

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von Ihnen verarbeitet? Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten?

Der Ball-Sport-Verein 1975 e.V. verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen gemäß Art. 4 DSGVO. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ball-Sport-Verein 1975 e.V. erforderlich.

Ihre personenbezogenen Daten werden auf den Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für den oben genannten Zweck gegeben haben, verarbeitet.
- Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (hier: Mitgliedschaft im Ball-Sport-Verein 1975 e.V.) verarbeitet.

Wir verarbeiten die folgenden personenbezogenen Daten beim Eintritt eines Mitglieds:

- Vorname, Nachname
- Vorname, Nachname des Erziehungsberechtigten ggf. 2. Erziehungsberechtigter
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Abteilung
- Eintrittsdatum

Informationen von Nicht-Mitgliedern werden von dem Ball-Sport-Verein 1975 e.V. grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind:

- Vorname, Nachname
- Vorname, Nachname des Erziehungsberechtigten ggf. 2. Erziehungsberechtigter
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem EDV-System des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliednummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7



Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Niedertalstraße 54

63505 Langenselbold

Prell-, Volley-, Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten-, Gesundheitssport;
Mordern Arnis; Hapkido; Eimrad

DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt siehe Punkt 1).

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Verbandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordern. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. Erfolgt eine Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Angelegenheit erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an:

- Deutschen Turnverbands
- Landesturnverbands
- Hessischen Turnverbands
- Prellball-Verbands
- Basketball-Verbands
- Deutscher Arnis Verband

Der Ball-Sport-Verein 1975 e.V. ist verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Vorname, Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Geburtsdatum

4. Erfolgt eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden bei einem Austritt aus dem Ball-Sport-Verein 1975 e.V. aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO). Auskunftersuche sind an die unter Nummer 1 aufgeführte Anschrift zu richten,
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung dieser Daten, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder wenn Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder wenn die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem unser Unternehmen unterliegt, erforderlich ist (Art. 17 DS-GVO);



Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Niedertalstraße 54
63505 Langenselbold
Prell-, Volley-, Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten-, Gesundheitssport;
Mordern Arnis; Hapkido; Eimrad

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Besteht ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, sind wir verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht uns gegenüber das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden (Art. 19 DS-GVO).
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hessen ist dafür: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611/14080, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO):
Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.
Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Ball-Sport-Verein 1975 e.V., Niedertalstr. 54, 63505 Langenselbold, Kontaktdaten Vorstand: 1. Vorsitzender, E-Mail: vorsitzender@ball-sport-verein.de zu richten.